

Vereinssatzung

Satzung für den Verein „Lebendige Gemeinde – Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Lebendige Gemeinde – Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen e.V. mit Sitz in Engelskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Belange der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindegemeinschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen, als auch durch Zustiftung an die von dem Förderverein gegründete, rechtsfähige kirchliche Stiftung „Hören und Handeln“ – Stiftung für den Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen, welche den gleichen Satzungszweck verfolgt.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Hören und Handeln – Stiftung für den Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen und falls die Stiftung nicht mehr besteht, an die Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen werden. Weitere interessierte natürliche oder juristische Personen können beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von 2 Wochen ablehnen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf völlige Unterstützung und Förderung in ihrem Bestreben, die Satzung zu erfüllen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Ziele und Zwecke zu unterstützen und zu fördern, sowie alles zu unterlassen, was dem Verein und seinem Ansehen schadet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, oder durch Ausschluß durch den Vorstand wegen eines den Zweck und dem Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Äußerung zu geben. Die Abmeldung, oder der Ausschluß wird mit Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sie wird von ihrem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden muß.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Bestätigung des vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen delegierten Mitgliedes des Vorstandes.
- (2) Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassierers/der Kassiererin und der 2 Besitzer/Beisitzerrinnen

- (3) Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
- (5) Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Fragen von besonderer Bedeutung.
- (6) Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
- (7) Beschlussfassung über die Grundzüge der Arbeit und der Vergabe von Mitteln des Fördervereins.
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (9) Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassierer/der Kassiererin sowie drei Beisitzer/Beisitzerrinnen. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer/die Kassiererin, der Schriftführer/die Schriftführerin, sowie zwei Beisitzer/Beisitzerrinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen wird zu den Vorstandssitzungen als Gast eingeladen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (2) Der vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen bestimmte Beisitzer/die Beisitzerrin wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Das vom Presbyterium bestimmte Mitglied des Vorstandes muß Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich, zusammen.
- (5) § 8, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Verwaltung der Mittel und des Vermögens des Vereins.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 13 Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied anzuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungsvermerk nachzuweisen.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft. Die Prüfer/Prüferinnen erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Durch ihren Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluß auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.6.1998 beschlossen.

Engelskirchen, den 20.1.2010